STADT MÜNSTER

Amtsblatt

57. Jahrgang – Nr. 21 – 2. Oktober 2014 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone Münster**
- **Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost**
- **Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßenflächen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone Münster

Aufgrund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. 10. 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. 12. 2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. 7. 2014 (BGBl. I S. 890),

wird für das Gebiet der Stadt Münster Folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen werden
   - Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gem. Anhang 2 Nr. 3 Abs. a – h der 35. BImSchV, d. h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1. 1. 2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden,
   - Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
   - Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO und
   - Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen

   von Verkehrsverboten in der Umweltzone des Luftreinhalteplanes Münster befreit.
2. Um den erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 8. 2. 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

1. Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden mit Umweltzonen in NRW werden anerkannt.

2. Kraftfahrzeugen der Klassen M und N, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. 2. 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

   Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, die dieselbe Farbe aufweist, wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (lfd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung vom 6. 3. 2013) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der mit der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden unaufschiebbaren Interessen der unter I. + II. aufgeführten Anspruchsberechtigten und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Münster, den 26. September 2014

Der Oberbürgermeister
i. A.

Norbert Vechtel

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Bezirksvertretung Münster-Südost gewählte

Herr Felix Echelmeyer

hat mit Ablauf des 10. 9. 2014 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Südost verzichtet.

Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der SPD ist

**Frau Tamara Bormann,
Herrenstraße 47, 48167 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW S. 454/ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 10. 2013 (GV. NRW S. 564), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 18. 9. 2014 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 23. September 2014

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Übersichtsplan Nr. 1

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird Teilflächen der Jüdefelderstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Im Bereich der Verbindungsstraße zwischen der Jüdefelderstraße und der Straße Katthagen wird die Nutzung der Straßenfläche auf bestimmte Benutzungsarten und Benutzungszwecke beschränkt. Diese Flächen werden teilweise eingezogen.

Die Straßen wurden durch die Widmung vom 13. 5. 1997, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6/1997 vom 16. 5. 1997, öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW. Die Verfahren der Einziehung und der Teileinziehung richten sich nach § 7 StrWG NRW.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die Standorte der bisherigen Paul-Gerhardt-Schule und der Überwasserschule zusammenzufassen und eine Gesamtschule Münster-Mitte zu errichten. Im Bereich des Schulhofes und im Umfeld der Schulgebäude sollen die mit Buchstabe A gekennzeichneten Flächen ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsflächen verlieren. Dazu gehören außer dem Rad- und Fußweg neben der Überwasserschule auch die drei öffentlichen Kfz-Parkplätze im Bereich D. Der Schulhof wird weiterhin als Durchgang für Fußgänger und als Durchfahrt für Radfahrer zu beiden Teilstücken der Jüdefelderstraße und zur Straße Katthagen offen bleiben.

Die Nutzung der mit Buchstaben B und C gekennzeichneten Verbindungsstraße zwischen der Jüdefelderstraße und der Straße Katthagen wird für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr aufgehoben. Der öffentliche Fußgänger- und der Radfahrerverkehr bleiben unverändert zulässig. Auf der mit Buchstabe B bezeichneten Verkehrsfläche ist die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zu fünf Anwohner-Stellplätzen, die dort zukünftig angelegt werden, unbegrenzt zulässig.

Die für die Einziehung und Teileinziehung vorgesehenen Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 1 grau unterlegt dargestellt.

Die Absicht der Einziehung und Teileinziehung ist mit der Bekanntmachung vom 16. 6. 2014 im Amtsblatt Nr. 13/2014 vom 27. 6. 2014 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 23. September 2014

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt, Fachstelle Expedition und Druck, Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37